

Gemeinde Weitenhagen, OT Diedrichshagen, Amt Landhagen

B-Plan Nr. 9 „Lange Reihe“ im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung /
Umweltbericht

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

[Regionalplanung](#)

[Umweltplanung](#)

[Landschaftsarchitektur](#)

[Landschaftsökologie](#)

[Wasserbau](#)

[Immissionsschutz](#)

[Hydrogeologie](#)

Projekt-Nr.: 28316-00

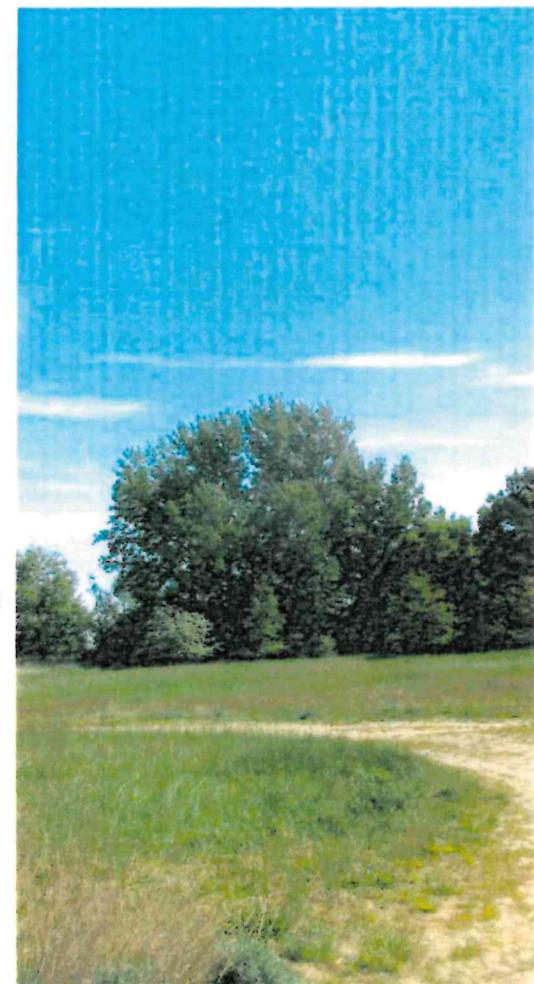
Fertigstellung: Juni 2020

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleiter: Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
Ralf Zarnack

Bearbeiter: M.Sc. Landschaftsökologie
Gloria Denfeld



[UmweltPlan GmbH Stralsund](#)

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

[Hauptsitz Stralsund](#)

[Postanschrift:](#)
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

[Niederlassung Rostock](#)

[Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50](#)

[Außenstelle Greifswald](#)

[Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91](#)

[Geschäftsführerin](#)

[Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer
Zertifikate](#)

[Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689](#)

[Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben](#)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	4
1.3 Begriffserläuterungen	5
2 Plangebiet und wesentliche Projektwirkungen.....	8
2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes	8
2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen.....	9
3 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	10
3.1 Datengrundlagen.....	10
3.2 Relevanzprüfung	11
3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.2.2 Europäische Vogelarten.....	14
4 Konfliktanalyse	15
4.1 Europäische Vogelarten	16
4.1.1 „Allerweltsarten“ des Offenlands (Sammelsteckbrief)	16
4.1.2 „Allerweltsarten“ von Gebüschen und Gehölzen (Sammelsteckbrief)	18
5 Zusammenfassung	21
5.1 Maßnahmen	21
5.2 Fazit	21
Quellenverzeichnis	23
5.3 Gesetze, Normen und Richtlinien	23
5.4 Literatur	23
5.5 Mündliche Information, Informationen aus Internetpräsenzen und schriftliche Notizen	24

Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Punkt)	8
Abbildung 2: Nutzungsstruktur des Plangebietes	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weitenhagen hat für ihren Ortsteil Diedrichshagen hat den Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“ aufgestellt. Aufgrund der Nähe zur Hanse- und Universitätsstadt Greifswald besteht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilien-Wohnhäuser, weshalb neue Bauplätze geschaffen werden sollen. Die vorhandene beidseitige Straßenrandbebauung entlang der Straße „Lange Reihe“ soll im Sinne einer Nachverdichtung mit einer Einfamilienhausbebauung ergänzt und damit ein allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Im Zuge der Realisierung der geplanten Bebauung des Gebietes kann eine Betroffenheit nach § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags (AFB) sind mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie Betroffenheiten gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bilden der "Artenschutzleitfaden M-V" (LUNG M-V 2010) und die „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG M-V 2010).

- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Darüber hinaus bleiben die Maßgaben der vorherigen Fassung im ursprünglichen Wortlaut bestehen:

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Weiterhin darf gemäß § 45 (7) "...eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert...".

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG nach auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Begriffserläuterungen

Die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) 1-4 werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt interpretiert:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**

fall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

– **Erhebliche Störung (Störungsverbot):**

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und längerfristig verringern.

Die Straße „Langen Reihe“ schließt sich direkt an die Südwestseite des B-Plangebietes an. Von dieser führt von Südwest ein unbefestiger Weg in Richtung Nordost durch das B-Plangebiet. Nördlich des Weges befindet sich vor allem ruderaler Kriechrasen mit Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) als dominierende Art, auf dem überwiegendem Teil des B-Plangebietes befinden sich hochwüchsige Gras- und Staudenfluren mit u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) als vorherrschende Pflanzenarten. Es handelt sich um einen ruderalen Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte mit standörtlich bedingten Übergängen zum mesophilen Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte. Von Südosten wandert vom angrenzenden Grundstück Gehölzjungwuchs in die Ruderalfuren ein (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).



Abbildung 2: Nutzungsstruktur des Plangebietes

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen

Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung von drei Einfamilienwohnhäusern. Es soll die Lücke im Siedlungszusammenhang entlang der Straße „Lange Reihe“ geschlossen werden.

3.2 Relevanzprüfung

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten.

Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 3.1 dargestellten Datengrundlagen. Es erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (nach MIL 2018) ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 4).

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine Habitatstrukturen im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Art der Fließgewässer, Flusstalauen und Seen oder sonstiger aquatischer Komplexlebensräume; keine Reviernachweise im Vorhabengebiet und dessen Geltungsbereich (UMWELTKARTENPORTAL LUNG); Keine Habitatstrukturen im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Laut UMWELTKARTENPORTAL LUNG Vorkommen der Art im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (1946-2), zudem zwei Totfund (Verkehrsoptfer) im 5 km-Umkreis (UMWELTKARTENPORTAL LUNG); Jedoch sind Fischotterbaue im Vorhabengebiet sowie im direkten Umfeld nicht bekannt. Vorkommen im Vorhabengebiet oder der unmittelbaren Umgebung können aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden.	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalenseeeregion) bekannt.	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden. Nächstes bekanntes Territorium befindet sich bei „Torgelow“ und „Uckermünde“ (www.dbb-wolf.de , letzter Zugriff am 07.05.2020)	nein

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
	potenziell geeignetes Laichgewässer im Umfeld des Vorhabengebietes vorhanden (> 300 m Entfernung), innerhalb des Vorhabengebietes keine relevanten Habitatstrukturen der Art vorhanden.	
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Laut UMWELTKARTENPORTAL LUNG Vorkommen der Art im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (1946-24); potenziell geeignetes Laichgewässer im Umfeld des Vorhabengebietes vorhanden (> 300 m Entfernung), innerhalb des Vorhabengebietes keine relevanten Habitatstrukturen der Art vorhanden.	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden. Während der Gebietsbegehung am 02.06.2020 wurde in einem Feuerlöschteich, der sich ca. 15 m südwestlich auf der anderen Straßenseite des Plangebietes befindet, lediglich der Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>) nachgewiesen werden.	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Reptilien		
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Lt. Kartenportal LUNG M-V keine bekannten Vorkommen im Messstischblattquadranten des Plangebietes (1946-2). Im Rahmen der Gebietsbegehung am 02.06.2020 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der potenziellen geringen Habitatemignung in Verbindung mit hohem Prädationsrisiko, durch z.B. Katzen, ist im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen.	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio/ oxyrinchus</i>)	keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Libellen		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paediscal</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG M-V)	nein

Vogelarten entsprechend der Methode in ökologischen Gruppen (bezogen auf ihr Brut-/Rasthabitat) untersucht.

Tabelle 3: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (grau unterlegte Artengruppen sind Gegenstand der vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtungen).

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenrelevante Betroffenheit/ vertiefende Be- trachtung erforderlich?
Gehölzbrüter	Potenzielle Brutplätze im Vorhabengebiet und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	ja
Offenlandbrüter	Potenzielle Brutplätze im Vorhabengebiet und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	ja
Röhrichtbrüter	Keine potenziellen Habitate im Vorhabenbereich und direkten Umfeld des B-Plangebietes vorhanden.	nein
Gebäudebrüter	Keine potenziellen Habitate im Vorhabenbereich und direkten Umfeld des B-Plangebietes im Rahmen der Gebietsbegehung festgestellt.	nein
Zug- und Rastvögel	Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich das nächstgelegene potenzielle Gewässer-Rastgebiet im Greifswalder Bodden mit der Kategorie 4 (außerordentlich hoher Bedeutung) in > 4000 m Entfernung (LUNG, Stand Mai 2020). Die nicht bebauten Gebiete um Diedrichshagen herum sind als Land-Rastgebiete der Kategorie 2 (mittel bis hoher Bedeutung) ausgewiesen. Die nächstgelegenen bekannten Schlafplätze störungssensibler Rastvogelarten wie die des Kranichs befinden sich nordwestlich von Kemnitz in > 4 km Entfernung zum B-Plangebiet. Es befinden sich keine bekannten Schlafplätze von Schwänen im 20 km Radius um das B-Plangebiet. Aufgrund der Lage des Gebietes im Siedlungsraum besteht keine besondere Habitaeignung für Rastvögel wie Gänse, Schwäne, Kranich, Kiebitz, Goldregelpfeifer oder sonstige Wasser-/Watvogelarten. Das regelmäßige Auftreten rastender Greifvögel oder großer Kleinvogeltrupps ist nicht zu erwarten. Somit kann eine erhebliche Betroffenheit von Rastvögeln durch das Vorhaben im Voraus ausgeschlossen werden.	nein

4 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprü-

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

u.a. Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

raums zu konstatieren.

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Da sich im Baufeldbereich, insb. in den Grünlandbereichen, Habitate von Offenlandbrütern befinden können, kann bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln im Rahmen der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen wird daher die Maßnahme **BV-VM 1** durchgeführt.

Eine Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da Individuen der genannten Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.

Betriebs- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der speziellen Projektwirkungen für die hier zusammengefassten Offenlandbrüter ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

BV-VM 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung der Baufläche):

Um eine Tötung von flugunfähigen Nestlingen bzw. um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung, Entfernung der Vegetationsdecke) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Der Bau der Einfamilienhäuser ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder wenn durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Baubedingt werden nur kleinflächig potenzielle Bruthabitate der hier zusammengefassten Brutvogelarten beansprucht. Bei den Arten handelt es sich um weitverbreitete Arten, die eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes aufweisen. Im Umfeld des Vorhabengebiets schließen sich großflächige Offenlandbiotope an, so dass ein Ausweichen der betroffenen Arten in die umliegenden Bereiche möglich ist. Die vorhabensbedingten (kleinflächigen) Funktionsverluste in Bruthabitate werden durch die ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Revierstandorte kompensiert. Im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher bezüglich der Allerweltsarten von der kontinuierlichen Funktionalität der potenziell von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden, zumal durch das Vorhaben nur kleinflächige Habitatverluste möglich sind. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?

BV-VM 1 (s. o.) schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens von Offenlandbrütern während der Baufeldfreimachung aus. Im Anschluss werden relevante bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen in

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

**u.a. Amsel (*Turdus merula*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*),
Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)**

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen wird daher die Maßnahme **BV-VM 1** durchgeführt.

Eine baubedingte Kollision von Alttieren mit Baufahrzeugen wird nicht erwartet, da alle Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen problemlos ausweichen können.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

BV-VM 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung der Baufläche):

Um eine Tötung von flugunfähigen Nestlingen bzw. um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung, Entfernung der Vegetationsdecke) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Der Bau der Einfamilienhäuser ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder wenn durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Aufgrund der Rodung von Gehölzen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung, können Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Vorhabenbereichs nicht ausgeschlossen werden. Jedoch weisen die potenziell betroffenen Arten einen günstigen Erhaltungszustand, eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihrer Brutlebensräume sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber menschlicher Präsenz auf. Vorhabenbedingt betroffene Brutpaare wären in der Lage, sich rasch neue Brutreviere in der näheren Umgebung zu erschließen. Der Verlust von potenziellen Bruthabiten wird durch die weiterhin ausreichende Verfügbarkeit von Nistmöglichkeiten im Umkreis des Vorhabens ausgeglichen. Zudem ergeben sich nach Umsetzung des B-Plans weitere Brutmöglichkeiten in Assoziation mit Neupflanzungen. Es kann daher für diese Arten von einer kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ausgegangen werden.

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?

BV-VM 1 (s. o.) schließt eine relevante Störung des Brutgeschehens von Baum- und Gebüschbrütern während der Baufeldfreimachung aus. Im Anschluss werden relevante bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen in den Ausweichhabitaten ausgeschlossen.

Als Kulturfolger und Brutvögel in städtischen und dörflichen Bereichen sind die betrachteten Arten an die diesbezüglich assoziierten Geräuschkulissen und visuellen Wirkungen angepasst. Bau- und betriebsbedingt sind somit keine relevanten Störwirkungen, die sich auf die Bestands situation der Arten am Standort bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft auswirken, zu erwarten.

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

ja nein

5 Zusammenfassung

5.1 Maßnahmen

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen

Bezeichnung	Maßnahme
BV-VM 1	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung der Baufläche Zum Schutz von Boden- und Gehölzbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Gebüschbeseitigung, Entfernung der Vegetationsdecke und des Wurzelwerkes) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Der Bau der Einfamilienhäuser ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder wenn durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn) das Eintreten von Verbotsstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

5.2 Fazit

Die Gemeinde Weitenhagen stellt den Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnbebauung Lange Reihe“ auf und plant die Errichtung von Einfamilien-Wohnhäusern.

In der vorliegenden Unterlage wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. In den Ausführungen wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammengefasst und dargestellt, dass artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung und des vorgezogenen Ausgleichs begegnet werden kann. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände kann unter den genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Quellenverzeichnis

5.3 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

5.4 Literatur

ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.).

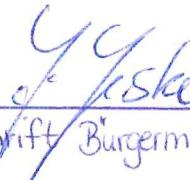
FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHWVerlag, Eching.

Grüneberg, C., Bauer, H-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavý, T., Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LUNG-ARTENSTECKBRIEF: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/ar-tenschutz/ffh_arten.htm. Stand Mai 2020

LUNG UMWELTKARTENPORTAL: Online verfügbar unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Stand Mai 2020

OAMV – ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN: An die OAMV von Nutzern gemeldete Beobachtungen. Abgefragt im August 2019 unter: <http://www.oamv.de/beobachtungen/recherche.html>.


Unterschrift Bürgermeisterin


Anlage 1 – Protokoll Artenschutzkontrolle 2020

UmweltPlan GmbH Stralsund – Tribseer Damm 2 – 18437 Stralsund

Ansprechpartner/in Susanne Ehlers

Durchwahl 03831-6108-41

Ihr Zeichen

Stralsund, den 03.06.2020

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

 info@umweltplan.de
 www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

 Postanschrift:
 Tribseer Damm 2
 18437 Stralsund
 Tel. +49 3831 6108-0
 Fax +49 3831 6108-49

 Niederlassung Rostock
 Majakowskistraße 58
 18059 Rostock
 Tel. +49 381 877161-50

 Außenstelle Greifswald
 Bahnhofstraße 43
 17489 Greifswald
 Tel. +49 3834 23111-91

 Geschäftsführerin
 Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer
 Unternehmenskennungen
 Handelsregister HRB 3306
 Amtsgericht Stralsund
 Ust-Id Nr.: DE 172452617

 Bankverbindung
 Sparkasse Vorpommern
 IBAN DE56 1505 0500 0100 0711 55
 BIC NOLADE21GRW

 Zertifikate
 Qualitätsmanagement
 DIN EN 9001:2015
 TÜV CERT Nr. 01 100 010689
 Familienfreundlichkeit
 Audit Erwerbs- und Privatleben

PROTOKOLL ARTENSCHUTZKONTROLLE

Projekt: B-Plan Nr. 9 "Wohnbebauung Lange Reihe" der Gemeinde Weitenhagen, OT Diedrichshagen

Projekt-Nr.: 28316-00

Hier:

Biologe/Kartierer/öBB (Name, Firma)	Ort														
Dipl.-Biol. Susanne Ehlers	Diedrichshagen														
	Datum														
	02.06.2020														
Beteiligte/Anwesende vor Ort (Name, Firma)	Zeitraum (von...bis...)														
-	10:00-10:30														
	Witterung (geschätzt)														
	<table border="1"> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>bft</td> <td>°C</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>3-4</td> <td>23</td> </tr> </table>	•	•	•	•	•	bft	°C	x					3-4	23
•	•	•	•	•	bft	°C									
x					3-4	23									
Anlass/Aufgabenstellung															
Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung Lange Reihe“ der Gemeinde Weitenhagen, OT Diedrichshagen, sind durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Schreiben vom 17.04.2019 umweltfachliche Belange vorgetragen worden, die für einen abwägungsgerechten Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.															
Hierbei handelt es sich u.a. um die Belange des Artenschutzes. In diesem Zusammenhang sind dem Bebauungsplan Fachaussagen über das Vorkommen und die Betroffenheit von artenschutzrechtlichen relevanten Arten beizubringen.															
Zur projektspezifischen Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wurde eine Potenzialabschätzung in Verbindung mit einer Vor-Ort-Besichtigung zur Feststellung von Strukturen mit Habitateignung für Zauneidechsen vorgesehen.															
Methodik															
Im Rahmen der Artenschutzvorkontrolle wurde der gesamte Geltungsbereich des B-Plans langsam und systematisch abgeschriften. Hierbei erfolgte die Kontrolle schwerpunktmäßig entlang relevanter Habitatstrukturen, wie z.B. Übergangsbereiche von hoher und niedrigwüchsiger Vegetation. Weiterhin wurden relevante Habitatparameter und Beeinträchtigungen dokumentiert.															

Beobachtungen/Ergebnisse

B 1	Darstellung der Habitatqualität gemäß BfN 2017 (relevante Einstufungen <i>sepia</i> hinterlegt)
-----	--

Bei dem Untersuchungsbereich handelt es sich um eine Fläche, die von drei Seiten durch Einzelhausbebauung eingefasst ist. Im Nordosten befindet sich eine größere zusammenhängende Brachfläche, die durch Dominanz von Gräsern (Glatthafer, Trespen, Schwingel) und zerstreut aufwachsenden Gehölzen geprägt sind.



Die Habitatqualität der Fläche stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Kriterien/ Wertstufe	Hervorragend	Gut	Mittel bis schlecht	Bemerkung
Habitatparameter				
Strukturierung des Lebensraums	kleinflächig mosaikartig	großflächiger	mit ausgeprägt monotonen Bereichen	
Anteil wärmebegünstigter Teilflächen	hoch, d. h. ≥ 60 bis $< 90\%$	ausreichend, d. h. ≥ 30 bis $< 60\%$	gering/fehlend, d. h. < 30 oder voll besonnt $\geq 90\%$	
Häufigkeit von Strukturelementen	viele	einige	einzelne/wenige	lediglich Grasbullete als Versteckplätze, Totholz/Steinhaufen nicht vorhanden
offene, lockere, grabfähige Bodenstellen in SE- bis SW- Exposition	zahlreich vorhanden	einige vorhanden	einzelne vorhanden oder fehlend	Fläche überwiegend durch dichten Gras- und Moosfilz bedeckt
Entfernung zum nächsten Vorkommen	≤ 100 m	> 100 bis ≤ 200 m	> 200 m	nächster bekannter Nachweis ca. 2000 m nordöstlich im Bereich der Bahn-Linie

Beobachtungen/Ergebnisse

Kriterien/ Wertstufe	Hervorragend	Gut	Mittel bis schlecht	Bemerkung
Eignung des Geländes zwischen zwei Vorkommen für Individuen der Art	als Wanderkorridor oder Trittsteinbiotop geeignet	nur als Wanderkorridor geeignet	als Wanderkorridor oder Trittsteinbiotop nicht geeignet	
Beeinträchtigungen				
Sukzession	keine bis geringe, Verbuschung, nicht gravierend, gesicherte Pflege (Management)	voranschreitend (teilweise Be-schattung von Sonnenplätzen)	fortgeschrittene Verbuschung (nur noch wenige lichte Stellen)	keine Verbuschung, vmtl. unregelm. Mahd aufgrund Lage im Siedlungsbereich
Fahrwege im Lebensraum bzw. an diesen angrenzend (100 m Umkreis)	vorhanden oder nur angrenzend, die wesentlichen Habitatemelente nicht zerschneidend	land- und forstwirtschaftliche Fahrwege vorhanden, mäßig frequentiert, dennoch als Störung zwischen den Habitatemelente einzustufen	Straßen vorhanden, mäßig bis häufig frequentiert und die wesentlichen Habitatemelente zerschneidend	Fläche wird von unbefestigte Sandwege durchquert, unterschiedlich starke Frequenzierung durch Fußgänger und Fahrzeuge
Bedrohung durch Haustiere, Wildschweine, Marder-hund etc.	keine	geringe	starke	Bedrohung durch Katzen, Marder etc. gegeben
weitere Beeinträchtigungen	keine	mittlere bis geringe	starke	



Beobachtungen/Ergebnisse	
B 2	Darstellung der Artnachweise
<p>Im Rahmen der Begehung wurden keine nach Anhang IV-FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten (z.B. Zauneidechse) nachgewiesen.</p> <p>Aufgrund der vorgefundenen Habitatqualität (potenziell geringe Habitateignung in Verbindung mit hohem Prädationsrisiko durch z.B. Katzen) ist im Plangebiet auch nicht mit dem Vorkommen entsprechender Arten zu rechnen.</p>	
B 3	Sonstige Beobachtungen
<p>Während der Begehung wurden in einem Feuerlöschteich, der sich ca. 15 m südwestlich des Untersuchungsbereichs befindet, mehrere rufende Individuen des Teichfrosches (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>) nachgewiesen.</p> <p>Bei dem Feuerlöschteich handelt es sich um ein künstliches Gewässer. Das Ufer ist allseits steil und mit „Folie“ befestigt. Lediglich in der Westecke ist das Ufer geringfügig bewachsen.</p> 	

Fazit/Festlegungen	
F 1	Ein Vorkommen von nach Anhang IV-FFH-Richtlinie geschützten Arten kann für das B-Plangebiet aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen werden daher für nicht erforderlich gehalten.
F 2	Bei dem Feuerlöschteich mit nachgewiesenen Teichfroschvorkommen kann eine Funktion als Reproduktionsgewässer für die Art nicht ausgeschlossen werden.

Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang schriftlich gegenüber UmweltPlan GmbH Stralsund geltend zu machen.

Aufgestellt am 03.06.2020

Dipl.-Biol. Susanne Ehlers
UmweltPlan GmbH